

Satzung des Vereins [Vereinsname]

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „[Vereinsname]“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „[Vereinsname] e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in [Ort].
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag für die Gestaltung eines nachhaltigen, sozialen, gerechten und gesundheitsfördernden Ernährungssystems für [Ort/Region] zu leisten.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - (a) der Volksbildung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 7 AO);
 - (b) des Umweltschutzes (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 8 AO);
 - (c) des Klimaschutzes (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 8 AO);
 - (d) des Tierschutzes (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 14 AO);
 - (e) der Verbraucher*innen-Beratung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 16 AO);
 - (f) und des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 25 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Vorträge, Workshops und Diskussionsveranstaltungen, zur Förderung des Wissens über nachhaltige, soziale, gerechte und gesundheitsfördernde Ernährungssysteme sowie über eine ressourcenschonende und Schaden für Menschen, Umwelt, Klima und Tiere vermeidende Lebensführung;
 - (b) Begleitung und Beratung von Projekten sowie Durchführung eigener Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Esskultur, z.B. durch Schaffung von Lebensmittelwerkstätten und anderen Infrastruktureinrichtungen, oder Bereitstellung von offenen Gärten;
 - (c) Wissensvermittlung, Koordination und Maßnahmen zur Beteiligung von Bürger*innen an politischen Entscheidungsprozessen zur Gestaltung von Ernährungssystemen, die die Interessen von Menschen und Tieren berücksichtigen und die Lebensgrundlagen sichern;
 - (d) Organisation von Veranstaltungen und Erstellung von Informationsmaterialien zur Förderung nachhaltiger, sozialer, gerechter und gesundheitsfördernder Ernährungssysteme und zur Unterstützung des darauf gerichteten Austauschs sowie der Vernetzung von Bürger*innen und Organisationen in und um Kassel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Aufnahme von juristischen Personen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausschließen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

(4) Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Bewusste diskriminierende oder menschenverachtende Handlungen, sowie ein Engagement in entsprechenden Parteien und Organisationen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört

(a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

(b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

(c) der Ausschluss von Mitgliedern,

(d) die Beschlussfassung über eine mögliche Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung,

(e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Post oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Beschlussfassung und Protokollierung

(a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn es sind weniger als fünf Mitglieder anwesend. Ist eine Mitgliederversammlung

nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

(b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(c) Juristische Personen werden durch eine*n Delegierte*n in den Versammlungen vertreten. Eine formale Vollmacht ist dafür nicht erforderlich, sofern an der Delegation keine begründeten Zweifel bestehen.

(d) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen grundsätzlich ohne schwere Bedenken. Schwere Bedenken müssen gehört werden und anschließend der Versuch unternommen werden, einen Konsens zu finden. Scheitert die Konsensfindung, kann mit 4/5 Mehrheit entschieden werden.

(e) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6.1 Online-Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch online, etwa in einem Chatroom oder als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 6 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung haben die online teilnehmenden Mitglieder dieselben Rechte wie die vor-Ort Teilnehmenden.

(2) Entschieden sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 6 Ziffer 4 unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugangsdaten anzugeben.

(3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.

(4) Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung einer externen Dienstleistung bedienen.

(5) Der Vorstand kann eine Ordnung zur Regelung des Verfahrens der Online-Mitgliederversammlung erlassen. Die Ordnung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit mit Gültigkeit für die nächste Online-Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die alle gleichberechtigt sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- (c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
- (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er vertritt den Verein nach außen, ihm kommt aber nach innen keine besondere Entscheidungsbefugnis zu, sofern diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erteilt wird. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich ohne schwere Bedenken. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Entscheidung ohne schwere Bedenken, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten bis zu drei Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen gemäß §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretung werden bei der Bestellung festgelegt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.

(2) Mindestens drei Mitglieder können zu einer Mitgliederversammlung eine Vertrauensfrage zu einem Vorstandsmitglied ansetzen lassen. Wenn bei dieser Vertrauensfrage nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Verbleib des Vorstandsmitgliedes im Amt stimmen, dann ist dieses abgewählt sofern es trotzdem noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gibt. Sonst bleibt das Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt bis eine Nachwahl erfolgreich war.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 9 Haftungsfreistellung

Organmitglieder oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.